



Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG

für das Vorhaben

**Flurbereinigungsverfahren „Deichrückverlegung Retzau-Mulde“
Verf.-Nr.: 611-17AB3068**

Gemarkungen Retzau, Raguhn, Sollnitz und Möhlau

im

Landkreise Anhalt- Bitterfeld und Wittenberg

Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH,



- geeignete Stelle -

Bearbeiter: Frau Binder
Herr Rost

erarbeitet am: 13.04.2022

Unterschrift : 

aufgestellt am

Sachgebietsleiter

geprüft am

Sachgebietsleiter



Wege- und Gewässerplan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für das Flurneuordnungsverfahren „Retzau-Mulde“ nach § 41 Flurbereinigungsge- setz (FlurbG)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Erläuterungsbericht	3
2. Flurbereinigungsverfahren	3
2.1 Rechtsgrundlagen	3
2.2 Lage des Flurbereinigungsgebietes	3
2.3 Anlass des Flurbereinigungsverfahrens	6
3. Planungsgrundlagen	7
3.1 Natürliche Grundlagen	7
3.1.1 Überblick über den Naturraum	7
3.1.2 Boden	7
3.1.3 Wasser	9
3.1.4 Klima und Luft	10
3.2 Raumbezogene Planungen	10
3.2.1 Raumordnung und Landes-/Regionalplanung	10
3.2.2 Bauleitplanung	12
3.3 Geschützte und Schutzwürdige Objekte	13
3.3.1 Schutzgebiete	13
3.4 Bestehende Anlagen und geplante Maßnahmen Dritter	19
3.4.1 Ver- und Entsorgung, Sendeeinrichtungen	19
3.4.2 Öffentlicher Verkehr und in Beziehung stehende Maßnahmen	20
3.4.3 Altlasten	20
3.4.4 Katastrophenschutz	20
3.4.5 Ländliches Wegenetz	21
3.4.6 Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen	21
4. Karten zum Wege- und Gewässerplan	22
5. Planungen der Teilnehmergeinschaft	23
5.1 Allgemeines	23
5.2 Ländliche Straßen und Wege	24
5.3 Landschaftsgestaltende Maßnahmen	30
5.4 gewässerbauliche Maßnahmen	35
5.5 Sonstige geplante Maßnahmen	35
6. Bilanzierung der Eingriffe	36



7. Umweltverträglichkeitsprüfung – allg. Vorprüfung des Einzelfalls	39
8. FFH-Vorprüfung.....	39

Abkürzungsverzeichnis



1. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht umfasst die nachfolgenden Punkte 2. bis 8.

2. Flurbereinungsverfahren

2.1 Rechtsgrundlagen

- Bei dem geplanten Flurbereinungsverfahren handelt es sich um ein Flurbereinungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) dessen Einleitung mit Beschluss vom 21.04.2016 erfolgt ist.
- Mit dem ländlichen Forum wurden die Neugestaltungsgrundsätze gemeinsam entwickelt, dabei wurde geprüft, welche Verhältnisse einer Neuordnung bedürfen und durch welche Maßnahmen i.S.v. § 37 FlurbG das Ziel durch ein Flurbereinungsverfahren erreicht werden kann. Die Mitglieder setzten sich zusammen aus den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg, Stadtverwaltungen Raguhn-Jeßnitz und Gräfenhainichen, Unterhaltungsverband „Mulde“, dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft, den landwirtschaftlichen Betrieben und dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt.
- Die Information der voraussichtlich Beteiligten (§ 5 Abs. 1 FlurbG), die Unterrichtung über das geplante Verfahren, Ziele, Kosten und die Abgrenzung des Verfahrens erfolgte am 10.03.2016.
- Die Träger öffentlicher Belange nach § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG wurden schriftlich informiert und aufgefordert mitzuteilen, ob und welche Belange oder Planungen das Verfahrensgebiet berühren.
- Die Neugestaltungsgrundsätze entstanden im Benehmen mit den landwirtschaftlichen Berufsvertretungen, beteiligten Behörden und Organisationen.
- Mit Schreiben vom 20.05.2021 wurden die Neugestaltungsgrundsätze vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt genehmigt und mit gleichem Schreiben die untere Flurbereinigungsbehörde gebeten, den Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG auf der Basis der Neugestaltungsgrundsätze zu entwickeln.

2.2 Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Verfahrensgebiet befindet sich im Landkreis Anhalt-Bitterfeld nördlich der Stadt Raguhn und geringfügig im Landkreis Wittenberg. Das Gebiet tangiert im Westen den Muldelauf, im Süden die Stadt Raguhn mit dem Ortsteil Kleckewitz, im Osten die Ortslage Retzau und angrenzende Waldgebiete. Die Ortslagen selbst sind vom Verfahrensraum ausgeschlossen.

Das Verfahrensgebiet hat folgende Ausdehnungen:

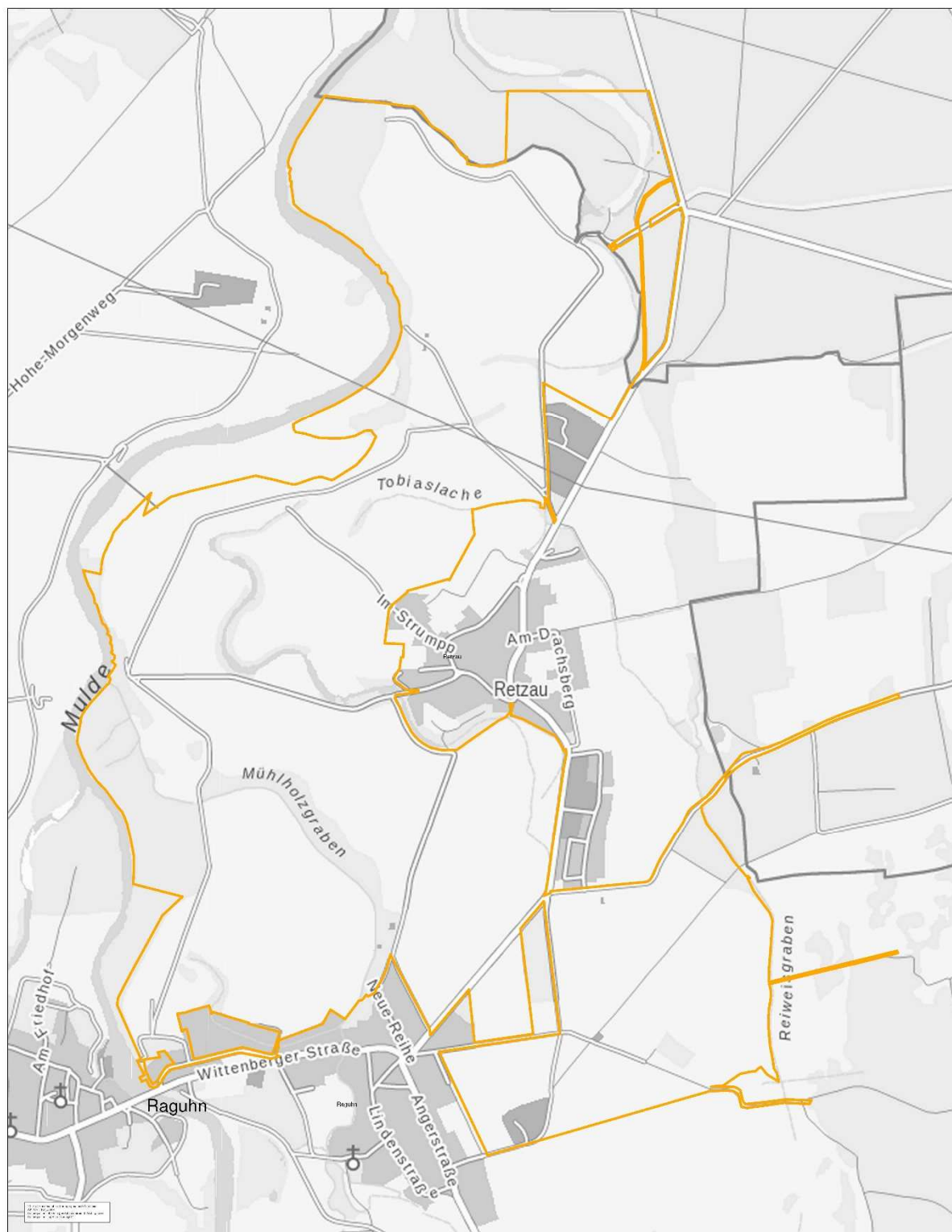
- Ost-West-Ausdehnung im Maximum 2,2 km
- Nord-Süd-Ausdehnung rund 3,6 km.
- Fläche von ca. 467 ha



Betroffene Gemarkungen und Fluren:

- Gemarkung Retzau Fluren 1 und 2 (alle teilweise)
- Gemarkung Raguhn Fluren 7 und 8 (alle teilweise)
- Gemarkung Sollnitz Flur 6 (teilweise)
- Gemarkung Möhlau Flur 1 (teilweise)

Die Lage und Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist der nachfolgenden Abbildung zu entnehmen.



Übersicht 1: Gebietsabgrenzung



2.3 Anlass des Flurbereinigungsverfahrens

Die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens gemäß §§ 87 ff. FlurbG; Rückverlegung des Deiches Retzau wurde durch den Unternehmensträger Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW) beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat gemäß § 68ff. WHG das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Am 22.04.2015 hat die Enteignungsbehörde beantragt, für dieses Unternehmen ein Flurbereinigungsverfahren gem. § 87 FlurbG einzuleiten.

Für die Rückverlegung des Deiches Retzau steht dem Vorhabenträger Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt auf der Grundlage der §§ 71 i.V.m. § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) ein Enteignungsrecht zu.

Durch den Deichneubau müssen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden und der den Betroffenen entstehende Landverlust soll auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden.

Durch das Unternehmen werden im Flurbereinigungsgebiet ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen. Darüber hinaus werden durch das Vorhaben Durchschneidungen wirtschaftlich zusammenhängender Flächen eintreten, wobei unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen entstehen. Des Weiteren wird das vorhandene Wege- und Gewässernetz in Mitleidenschaft gezogen. Derartige für die allgemeine Landeskultur entstehende Nachteile können nur durch eine Neueinteilung der Grundstücke vermieden werden.

Die Flurbereinigungsbehörde hat die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer gem. § 5 Abs. 1 FlurbG über den Ablauf und den besonderen Zweck eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG und über die voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung in geeigneter Weise aufgeklärt.

Die im § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG bezeichneten Behörden, Körperschaften und Organisationen sind gehört und unterrichtet worden. Einwendungen, die geeignet gewesen wären, von der Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Abstand zu nehmen, wurden nicht vorgebracht.

Die Voraussetzungen für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens nach den §§ 87ff FlurbG liegen somit vor.

Der Bau des Hochwasserschutzdeiches ist aus Gründen des Gemeinwohls unbedingt notwendig. Für Retzau wurde ein erhöhtes Hochwasserrisiko festgestellt. Das Vorhaben ist Bestandteil der Hochwasserschutzkonzeption des Landes Sachsen-Anhalt. Den durchgeführten Untersuchungen zufolge können sich Spitzenabflüsse und Hochwasserstände künftig weiter erhöhen und häufiger auftreten.

Das öffentliche Interesse am Schutz der Bevölkerung vor Gefahren oder Schäden durch unzureichenden Hochwasserschutz der Ortslage Retzau sind besonders gewichtige und auch dringende öffentliche Interessen.



Der mit dem Vorhaben verbundene Zugriff auf das Eigentum der Betroffenen ist für eine schnelle Umsetzung des Vorhabens unbedingt erforderlich. Bei einer großflächigen Überschwemmung bestehen Gefahren für das Hab und Gut der von der Überschwemmung Betroffenen sowie für öffentliche Kultur- und Sachgüter und die öffentliche Infrastruktur.

Der Hochwasserschutz ist eine Gemeinwohlaufgabe von hohem Rang, bei dem die Interessen der durch das Vorhaben belasteten Eigentümer gegenüber den öffentlichen Interessen zurücktreten müssen.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Deichneubau Hochwasserschutz Retzau geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses geboten.

Für einen Großteil des Verfahrensgebietes wurde bereits ein Bodenordnungsverfahren nach LandwAnpG durchgeführt und im Jahr 2008 abgeschlossen. Dabei wurden in diesem Bereich die vor 1989 entstandenen unregelmäßigen Eigentumsverhältnisse bereits bereinigt. Gleichzeitig wurden mehrere landwirtschaftliche Wege ausgebaut.

3. Planungsgrundlagen

3.1 Natürliche Grundlagen

3.1.1 Überblick über den Naturraum

Das Verfahrensgebiet befindet sich, gemäß der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts, in der Landschaftseinheit „Muldetal. Geringfügig schneidet es östlich an der Verfahrensgrenze die Landschaftseinheit „Dübener Heide“.

Das Muldetal gehört zur Großeinheit Talauen und Niederungen und schneidet sich mit einer Geländestufe von 5 bis 8 m deutlich in die umgebenden pleistozänen Platten ein. Geprägt wird das Muldetal durch die stark mäandrierende, unverbauete Mulde und die umgebende gewässerreiche Auenlandschaft mit Altwässern und Auwaldkomplexen. Diese markante und deutlich abgegrenzte Talaue verliert sich südlich bei Bitterfeld-Wolfen in ein breites, flaches Sohletal mit niedrigen Talrändern und Niederterrassen. Auch ist dieser Raum durch den Abbau von Braunkohleflöze verändert worden. Durch Flutung eines Tagebaurestlochs bei Pouch entstand eines der größten Standgewässer Sachsen-Anhalts. Der Muldestausee mit rund 600 ha Größe und >12m mittlere Tiefe dient neben dem Hochwasserschutz auch der Fischei und Erholung.

3.1.2 Boden

Das Verfahrensgebiet zählt hauptsächlich zur Bodengroßlandschaft der Lössbörden und zur Bodenregion der Flusslandschaften (Auen und Niederterrassen). Den Untergrund der Mulde bilden weichselkaltzeitliche Kiese und Sande der Niederterrasse, die z.T. von holozän umgelagerten Niederterrassenschottern und Auenlehm überlagert werden.

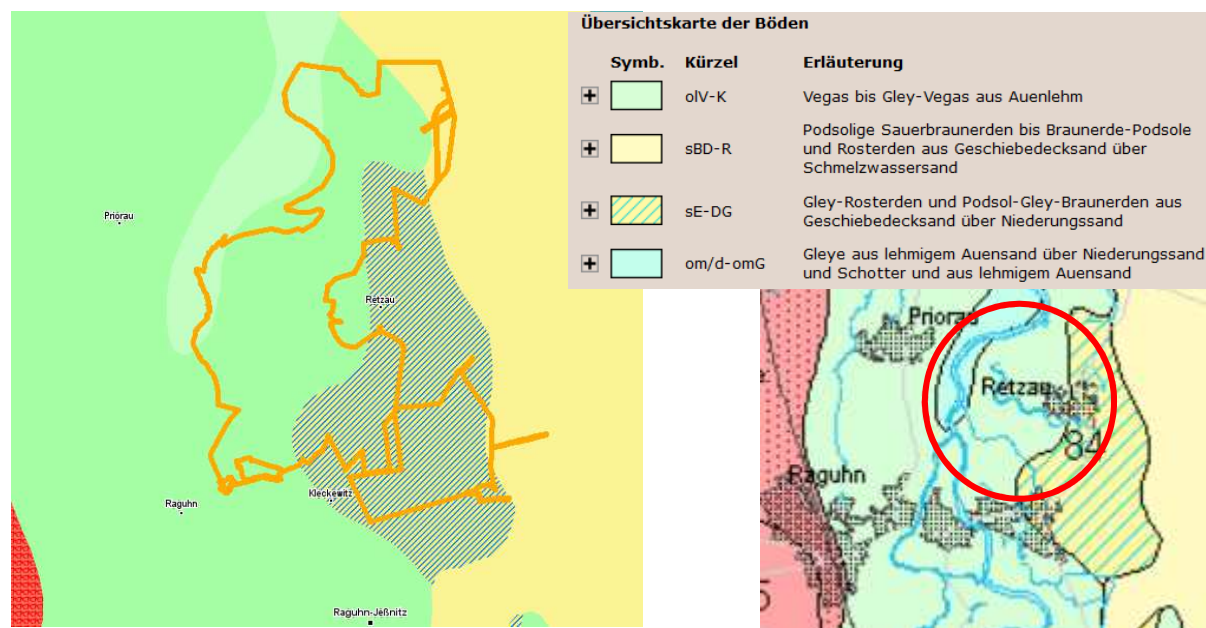


Abbildung 1: Auszug aus der digitalen Bodenkarte (Quelle: LAGB - Sachsen-Anhalt)

Die im Gebiet überwiegend vorkommenden Bodentypen sind Gleye in unterschiedlicher Ausprägung, vorkommende Bodenarten sind Tonlehme.

Diese Gley-Böden zählen zu den Grundwasserböden, d.h. sie unterliegen dem Einfluss des Grundwassers und resultieren aus einer Auendynamik. Mehr oder weniger häufige Überflutungsereignisse vor der Eindeichung führten als Folge von Erosions- und Sedimentationsprozessen zur Ablage von Auensubstraten. Durch den hohen und schwankenden Grundwasserstand sind Gleye im Winter und im Frühjahr nass, luftarm und kalt, im Sommer und im Herbst trocken, rissig und fest. Die Böden sind durchweg kalkfrei.

Die vorwiegend ackerbauliche Nutzung wird durch schwankende Grundwasserverhältnisse bestimmt.

Tabelle 1: Bodeneigenschaften der natürlichen Bodenformen im Verfahrensgebiet

Bezeichnung Bodenform	Durchlässigkeit	Pufferungsvermögen	Austauschkapazität	Ertragspotential	Bindungsvermögen Schadstoffe	Wasserhaushalt
Vega bis Gley-Vegas aus Auenlehm	Mittel	hoch	sehr hoch	sehr hoch	sehr hoch	frisch bis grundfrisch
Podsolige Sauerbraunerden bis Braunerden	extrem hoch	sehr gering bis gering	gering	sehr gering bis gering	gering	trocken
Gley-Rosterden und Podsol-Gley-Braunerden	extrem hoch	gering	sehr gering	sehr gering-gering	gering	GW- beeinflusst/ bestimmt
Gleye aus lehmigen Auensanden über Niederungssand und Schotter	sehr hoch	mittel	gering-mittel	gering-mittel	gering-mittel	GW- beeinflusst/ bestimmt

 Hauptbodenart im Gebiet



Die derzeitige Nutzung innerhalb des Verfahrensgebietes setzt sich wie folgt zusammen:

- Ackerland 50 %,
- Grünland 17 %,
- Staudenfluren/Magerrasen 3 %,
- Wildgrasfluren 10 %,
- Gehölze/Waldflächen 10,5 %,
- Gewässer 5,5 %,
- Bebaute Flächen (Ortslagen, Kleingärten, etc.) 4 %.

3.1.3 Wasser

Das Verfahrensgebiet befindet sich innerhalb der Grundwasserlandschaft (GWL) „Weiße Elster-Mulde-Bergbaulandschaft“ und der Grundwasserregion „Sander und Endmoränen“. Kennzeichnend für diese GW-Landschaft sind quartäre und tertiäre GWL unterschiedlicher Mächtigkeit, die stark durch den Einfluss des Altbergbaus geprägt sind. Die Grundwasserverhältnisse sind gestört, die Grundwassergeschütztheit ist gering bis sehr gering. Das Verfahrensgebiet liegt im Grundwasserkörper (GWK) „Muldetal“.

Die im Verfahrensgebiet auftretenden Böden sind vom Grundwasser teilweise stark beeinflusst. Grundwasserböden sind in der Tiefe ständig mit Wasser gesättigt. Grundwasserbeeinflusste Böden nehmen aber nur einen geringen Anteil ein, der sich auf die tieferen Lagen der Aue beschränkt. Außerhalb des grundwasserbestimmten Bereiches haben sich Braune Vegen unterschiedlicher Gründigkeit ausgebildet, die am Rande der Aue bei höherem Tongehalt auch staunass sein können. Aus diesem Grund sind in den 60er bis 80er Jahren viele Gräben zum Zwecke der Entwässerung ausgebaut und begradigt worden.

Die Gräben im Untersuchungsraum sind Entwässerungsgräben II. Ordnung. Sie sind meist in gutem Zustand und deuten überwiegend auf eine regelmäßige Unterhaltung hin. Zum Teil sind die Böschungen mit einem Verhältnis von weniger als 1:1,5 zu steil. Einige Gräben wie der Mühlholzgraben sind stellenweise verkrautet. Einige nicht dauerhaft wasserführende Gräben beginnen teilweise zu verlanden (Reibeisgraben).

Drainagen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

In den 70er und 80er Jahren wurde zudem im Verfahrensgebiet ein Netz aus Beregnungsleitungen gebaut, welches aber schon seit der politischen Wende 1989 nicht mehr in Betrieb ist. Da die Beregnungsleitungen seither nicht mehr genutzt und unterhalten werden, ist davon auszugehen, dass Sie nicht mehr funktionstüchtig sind.

Die Mulde, als einziges Gewässer I. Ordnung, verläuft an der westlichen Grenze jedoch außerhalb des Verfahrensgebietes. Ein Überschwemmungsgebiet der Mulde (HQ 100) überzieht diesen westlichen Bereich. Nahezu das gesamte Verfahrensgebiet bis auf den südöstlichen



Bereich ist als deichgeschützte Fläche ausgewiesen. Dabei handelt es sich um ein Risikogebiet außerhalb eines Überschwemmungsgebietes (§ 78b WHG), welches bei Versagen der Hochwasserschutzeinrichtungen oder Extremereignissen überflutet werden kann.

Gemäß § 50 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt betragen die Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuchs entgegen § 38 Abs. 3 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zehn Meter bei Gewässern 1. Ordnung und fünf Metern bei Gewässern zweiter Ordnung.

3.1.4 Klima und Luft

Die thermischen Verhältnisse der Mudeaue werden durch die geschützte Tieflage am östlichen Rande des subkontinental getönten Klimas des Binnentieflandes mit 19,0° C (Station Bitterfeld) hohen Julitemperaturen erreicht, im Jahresmittel liegt die Lufttemperatur bei 9,8° C (Station Bitterfeld). Die Jahresniederschläge wurden mit 539 mm für Bitterfeld angegeben.

Die Dauer der Vegetationsperiode wird mit 220 bis 230 d/a angegeben.

Kleinklimatisch betrachtet ist das Verfahrensgebiet im Wesentlichen durch die offenen Ackerflächen als zusammenhängendes Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen. Die Siedlungsbereiche der einzelnen Ortslagen sind als Wärmeinseln anzusprechen. Die im östlichen Bereich liegenden und im nordöstlichen Bereich angrenzenden Waldflächen dienen als Frischluftentstehungsgebiete.

Bedingt durch die geringe Reliefenergie besteht im Verfahrensgebiet kaum ein Kaltluftabfluss, was eine erhöhte Nebelneigung begünstigt. Lufthygienisch betrachtet ist das Gebiet als unbelastet einzuschätzen.

3.2 Raumbezogene Planungen

3.2.1 Raumordnung und Landes-/Regionalplanung

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010).

Darüber hinaus sind der Regionale Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W 2018) mit den Planungszielen „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur, der Sachliche Teilplan „Daseinsvorsorge – Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ sowie der Sachliche Teilplan „Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Letzterer ist für das Verfahrensgebiet nicht relevant.

Das Verfahrensgebiet befindet sich gem. LEP-LSA 2010, Z 123, und dem REP A-B-W 2018, G 9; Z 15, im Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Mulde“. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den



Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutendsten Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten (LEP-LSA 2010, Z 121). Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten (LEP-LSA 2010, Z 122).

Gem. REP A-B-W 2018, G 7, sollen im Gartenreich Dessau-Wörlitz die besonderen Belange des Denkmalschutzes bei allen Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes Berücksichtigung finden.

Gem. LEP-LSA 2010, G 149 und REP A-B-W 2018, G 21, befindet sich das Verfahrensgebiet im Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege. Als Vorbehaltsgebiet für Kultur und Denkmalpflege wird das Gartenreich Dessau-Wörlitz in Verbindung mit der besonderen Bedeutung dieses Gebietes für den Kulturtourismus festgelegt.

Im Verfahrensgebiet befindet sich der überregional bedeutsame Radwanderweg „Mulderadweg“ gem. REP A-B-W 2018, Z 13.

Als nahegelegenes Grundzentrum fungiert die Stadt Raguhn.

Die Biotopverbundplanung Sachsen-Anhalt (Stand 2001) weist für das Verfahrensgebiet unter anderem folgende Schwerpunkte aus:

- **Überregional bedeutende Biotopverbundeinheit 2.1.1.1 Untere Muldeaue Dessau-Bitterfeld**

Das Verfahrensgebiet liegt bis auf den nördlichen Bereich vollständig in der überregional bedeutsamen Biotopverbundeinheit Untere Muldeaue, innerhalb derer mehrere kleine Biotopverbundflächen liegen.

Als ein Ziel wird der Erhalt der Auwaldreste sowie die Erweiterung durch andere Gehölzstrukturen und die extensive Nutzung des Grünlandes mit weiteren Umnutzungen in Grünland verfolgt.

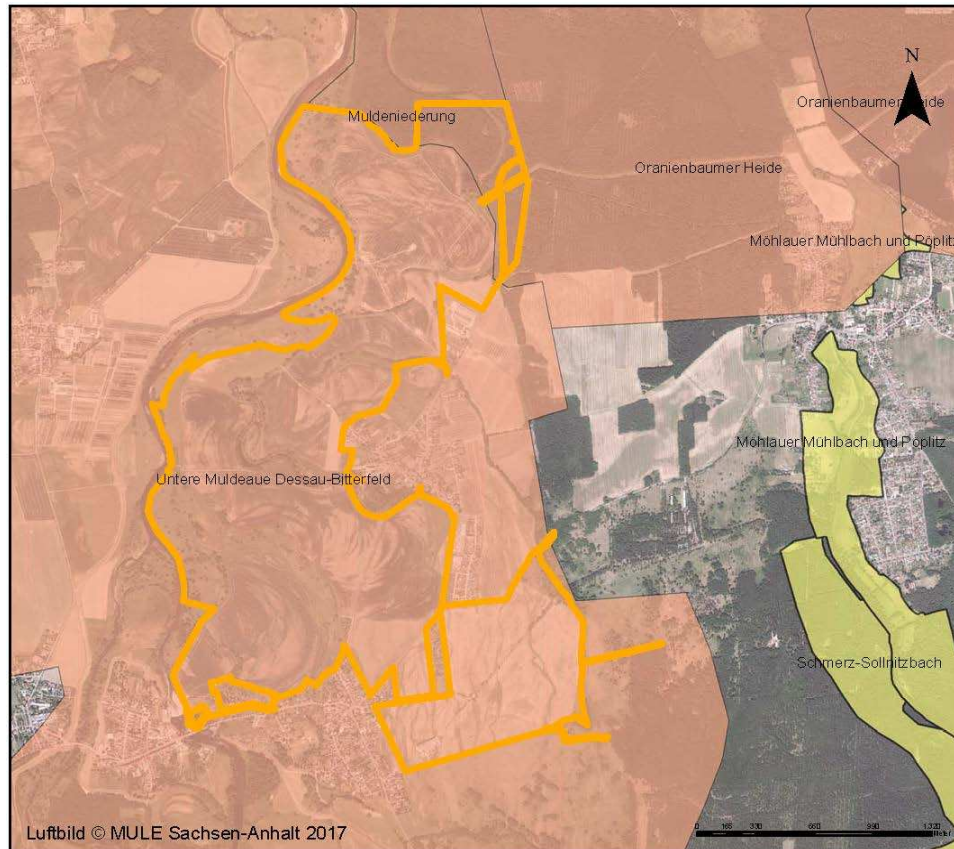


Abbildung 2: Übersicht über die Biotopverbundeinheiten im Gebiet und angrenzend
(Quelle: Ökologisches Verbundsystem des LSA BTF und DE; Stand 2001)

3.2.2 Bauleitplanung

Die ehemals eigenständigen Ortschaften Schierau, mit seinen Ortsteilen Priorau, Schierau, Niesau und Möst, haben jeweils einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, welcher bereits vor dem Zusammenschluss zur Stadt Raguhn-Jeßnitz rechtskräftig wurde.

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz verfügt über einen rechtskräftigen Ergänzungsflächennutzungsplan für die Ortschaften Raguhn, Jeßnitz (Anhalt), Marke, Altjeßnitz und Retzau. Für diese Orte gab es zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses zur Stadt Raguhn-Jeßnitz noch keine rechtskräftige Flächennutzungsplanung.

Für den Ort Retzau liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Retzau –Süd“ vor, welcher mit seinem Geltungsbereich an die Gebietsgrenze des Flurbereinigungsverfahrens angrenzt.



3.3 Geschützte und Schutzwürdige Objekte

3.3.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach Naturschutzgesetzen

Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich verschiedene Schutzgebiete oder schützenswerte Bereiche, sowie linien- und flächenhafte FFH-Gebiete.

Im westlichen Verfahrensraum befinden sich geringfügig verschiedene Teilbereiche (Grünland und Gehölzstrukturen) des **FFH-Gebietes „Untere Mulde“** (FFH0129). In der gleichen Grenze liegt das **EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby-Lödderitzer Forst“** (SPA0001) sowie westlich entlang der Mulde das **Naturschutzgebiet „Untere Mulde“** (NSG0120). Ein kleines in Planung befindliches **Naturschutzgebiet „Orchideenwiese Retzau“** (NSG0309) liegt östlich der Ortslage.

Nahezu das gesamte Verfahrensgebiet liegt im **Biosphärenreservat „Mittlere Elbe“** (BR 0004 LSA). Wie vom § 25 BNatSchG und § 20 NatSchG LSA maßgeblich bestimmt, sind Biosphärenreservate einheitlich zu schützende und zu entwickelnde Gebiete.

In fast den gleichen Grenzen liegt auch das **Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Elbe“** (LSG0051). Im südöstlichen Bereich des Verfahrensgebietes ist das **Landschaftsschutzgebiet „Kleckewitzer Heide-Altjeßnitzer Forst“** (LSG0106) geplant.

Die in Planung befindlichen Schutzgebiete haben keinen rechtlichen Status, aus dem heraus sich eine Verpflichtung zur Berücksichtigung bei anderen Planungen ergibt. Bei beiden Schutzgebieten handelt es sich nicht um einstweilige Sicherungen.

Innerhalb des Verfahrensgebietes befinden sich verschiedene Biotop nach § 22 NatSchG LSA, die auf Grund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung einem Schutzstatus unterliegen. Diese Daten entstammen dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Abfrage 01/2020).

Nachfolgend sind die Biotop tabellarisch erfasst, die bisher registriert sind und in der Abbildung 3 dargestellt.



Tabelle 2: Übersicht über die § 22 Biotope NatSchG LSA

Gebietsnamen der flächenhaften Biotope

Auenwiesenrest	nördlich Kleckewitz
Altwasserreste	südl. Ortsrand Retzau
Auenwiesenrest	nördl. Raguhn
Kolk	800 m westlich Retzau
Altwasser	300 m westl. Retzau
Altwasserrest	400 m nördl. Retzau
Alte Flußschlinge an der Parforce-Brücke	ca. 1.000 m nördl. Retzau
Feuchtwiese	nördl. Retzau
Hartholzaue	nördl. Retzau

Quelle: LAU Land Sachsen- Anhalt

Die von der UNB des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Verfügung gestellten Daten (Datenabfrage 03/ 2020) enthalten dagegen weitere Biotope innerhalb des Verfahrensgebietes bzw. die das Verfahrensgebiet teilweise schneiden. Auch eine aktuelle Datenabfrage vom Juni 2021 ergab keine Änderungen zum Stand 03/2020. Das betrifft vor allem Heckenstrukturen und Auwäldbereiche entlang der Mulde aber auch die Mulde selbst, mit ihren Altarmen.

natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme
Auwälder, Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation
Sümpfe, Großseggenrieder
Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen
Seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Naßwiesen
Röhrichte
Altarme
Streuobstwiesen

Zudem unterliegen alle Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen gemäß § 21 NatSchG LSA einem gesetzlichen Schutz.

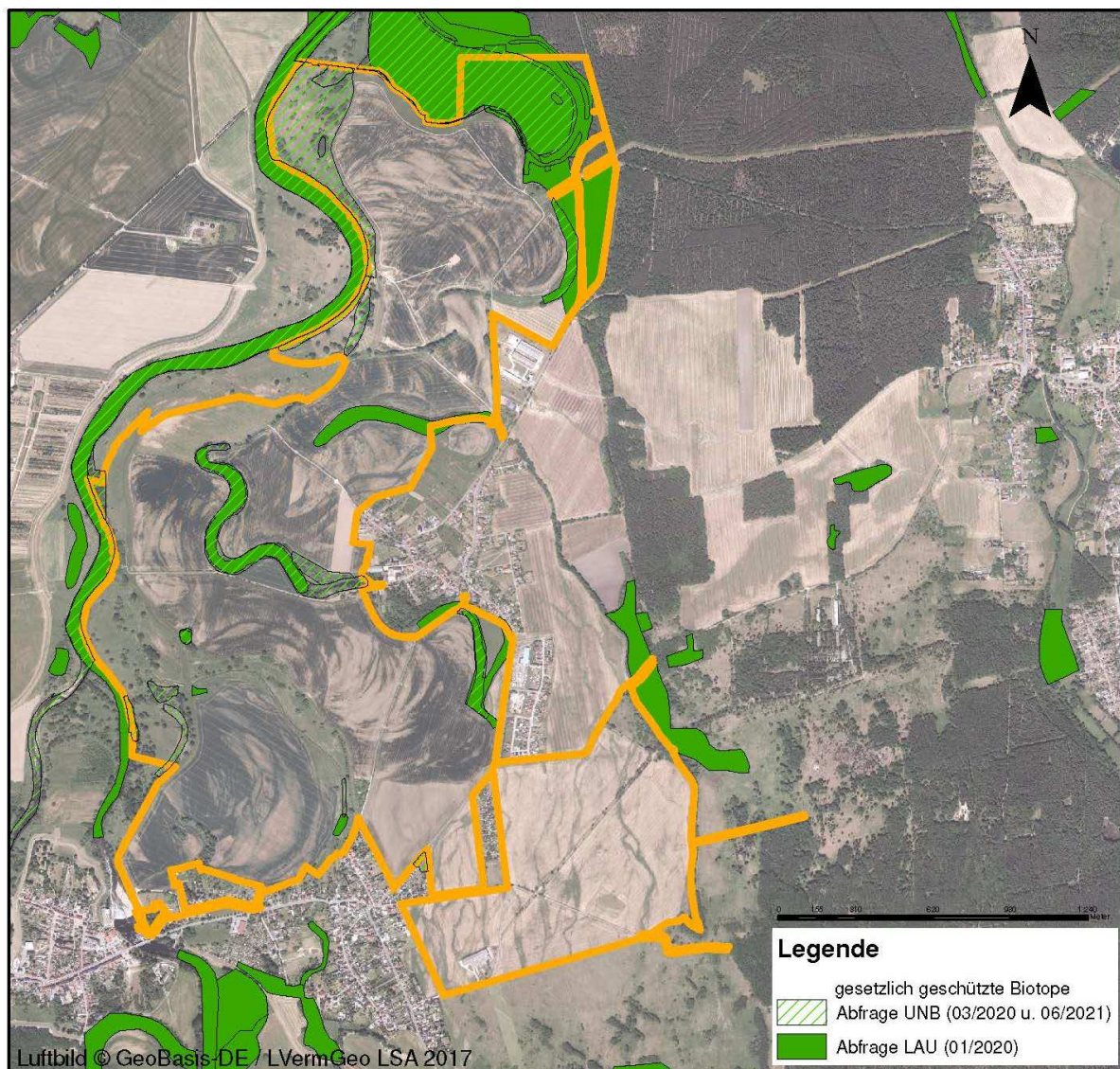


Abbildung 3: gesetzlich geschützte Biotope im Verfahrensgebiet

Quelle: Daten vom LAU und der UNB

Schutzgebiete nach dem Wassergesetz LSA

Das Verfahrensgebiet schneidet im westlichen Bereich entlang der Mulde geringfügig das Überschwemmungsgebiet der Mulde nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Schutzgebiete nach dem Denkmalschutzgesetz LSA

Im Bereich des Verfahrensgebietes befinden sich gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz LSA mehrere punktuelle sowie flächige archäologische Bodendenkmale (Siedlung, Einzelfund).



Zwei große Flächendenkmale liegen im Bereich östlich der Ortslage Kleckewitz (Brandgräberfeld) sowie im Bereich nördlich von Retzau (Einzelfunde). Die Fundstellen sind in Abbildung 4 dargestellt.

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bestehen aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten bzw. analoger Gegebenheiten in vergleichbaren Siedlungsregionen begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen bislang unbekannte Bodendenkmale aus verschiedenen vor- und frühgeschichtlichen bis hin zu historischen Epochen entdeckt werden. Daher sind die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten archäologischen Bodendenkmale nicht als scharfe Abgrenzung zu sehen, sondern können weitaus ausgedehnter sein.

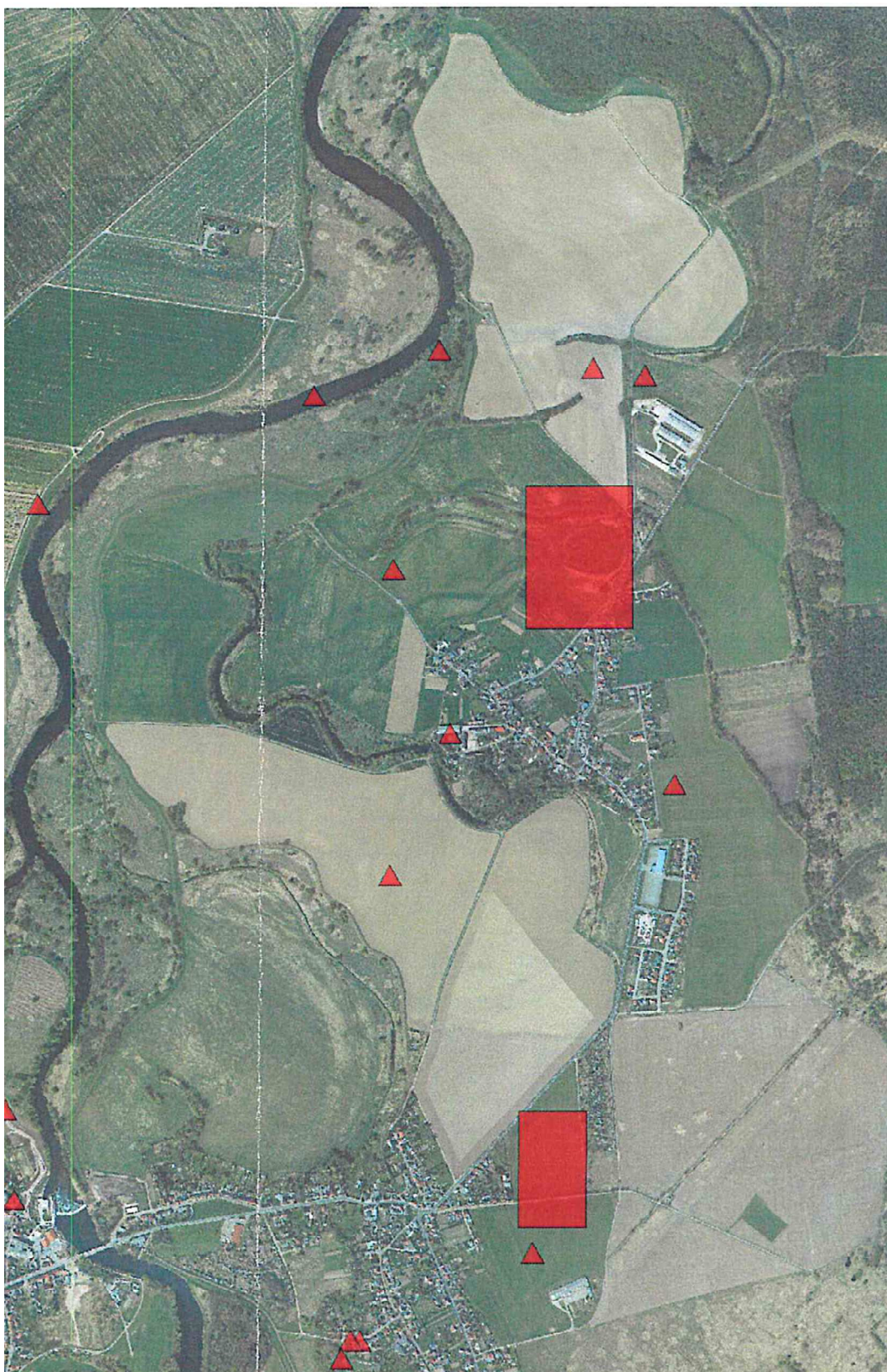


Abbildung 4: archäologische Bodendenkmale

Quelle: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt



Schutzgebiete nach Vermessungs- und Geoinformationsgesetz LSA

Im Verfahrensgebiet sind mehrere Grenzeinrichtungen sowie Festpunkte (Vermessungspunkte) des Lagefestpunktfeldes der Landesvermessung Sachsen-Anhalts vorhanden (siehe folgende Abbildung 5). Im Rahmen der Bauausführung sind diese Grenzeinrichtungen und Festpunkte rechtzeitig vor Baubeginn zu sichern.

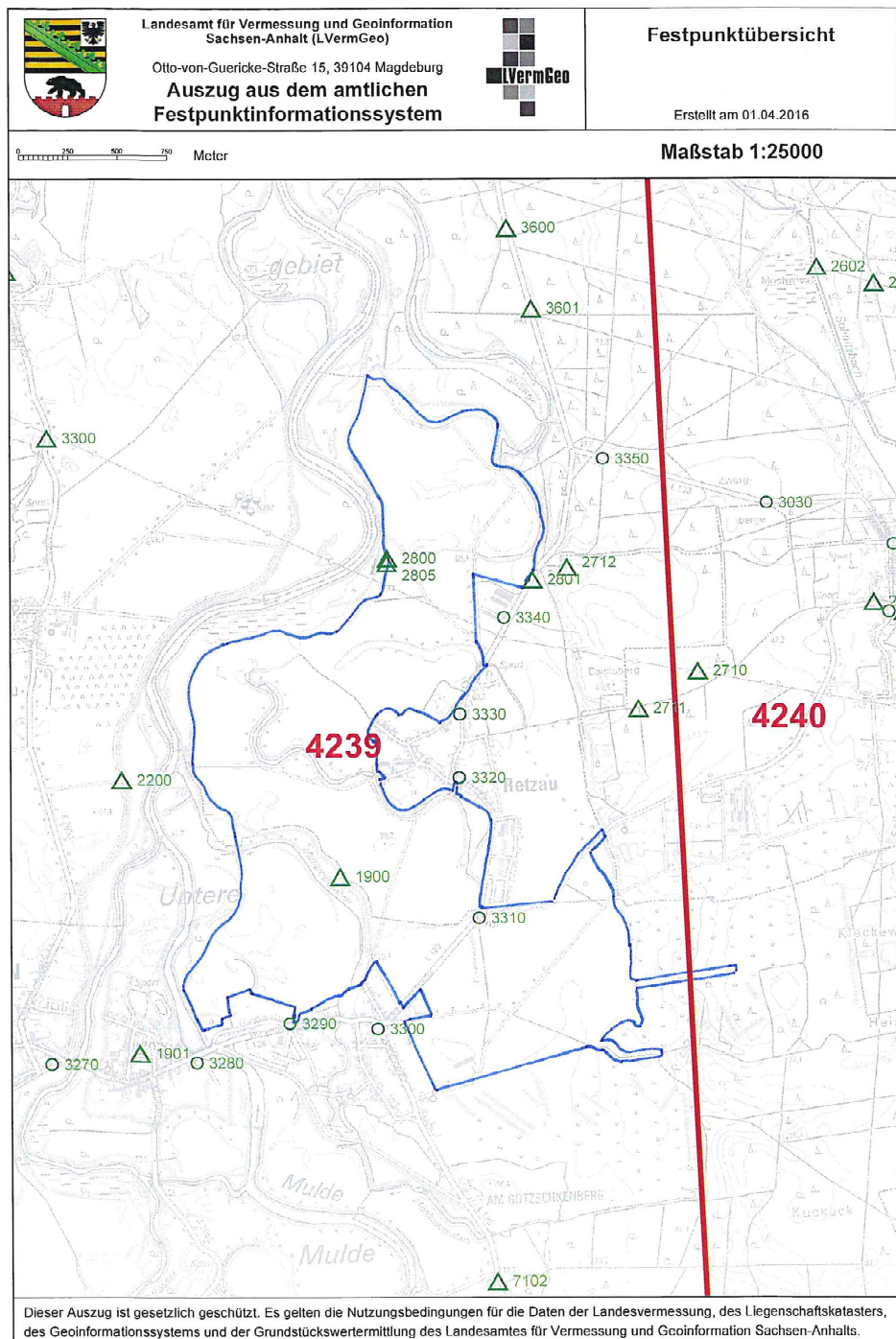


Abbildung 5: Grenzeinrichtungen und Festpunkte nach Vermessungs- und Geoinformationsgesetz LSA



3.4 Bestehende Anlagen und geplante Maßnahmen Dritter

3.4.1 Ver- und Entsorgung, Sendeeinrichtungen

Die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen bleiben unverändert erhalten und werden entsprechend dem bisherigen Stand berücksichtigt.

Folgende Ver- und Entsorgungsleitungen existieren im Verfahrensgebiet:

GDM com/ Ontras

- Ferngasleitung 202 DN 800 (Schutzstreifen 10 m)
- Ferngasleitung 109 (außer Betrieb) DN 500 (Schutzstreifen 3 m); Rückbau ist in Abstimmung mit der ONTRAS möglich
- Korrosionsschutzanlage LAF 202.00/12 (Schutzstreifen 1 m/4 m)
- sonstige Mess- und Hinweissäulen; Gleichrichterschranken mit Energieanschlüssen

GASCADE /WINGAS

- Erdgashochdruckleitung „JAGAL“, DN 1200 (Schutzstreifenbreite 10 m)
- LWL- Kabel (WINGAS) im Schutzstreifen der Erdgashochdruckleitung

LINDE Gas AG

- Rohrfernleitungstrasse Stickstoff (GAN) 1,20 m tief DN 150 PN 25 (Schutzstreifenbreite 4 m)

Abwasserzweckverband Raguhn- Zörbig

- Abwasserdruckrohrleitung Raguhn- Retzau
- Abwasserdruckrohrleitung Retzau - Kläranlage
- Datenkabel im gleichen Rohrgraben
- Für beide Leitungen existieren Grunddienstbarkeitsverträge mit den Eigentümern. Es kam aber nicht zu einer Grundbucheintragung, weil die Eigentümer keinen Notartermin wahrgenommen haben. – **Lösungsbedarf im Rahmen der Flurbereinigung**



MIDEWA

- Trinkwasserleitung Retzau DN 100/ 150 mit Be- und Entlüftungsschächten
- Wasserversorgungsleitung 63 x 5,8 PE-HD entlang der L 135

MITNETZ Strom

- PFV 110-kV-Leitung Marke - Piesteritz/Nord, Ersatzneubau Mast 1n-29n
- 20 kV-Erdkabel zur Einspeisung WKW Raguhn

3.4.2 Öffentlicher Verkehr und in Beziehung stehende Maßnahmen

Im Verfahrensgebiet befindet sich die Landesstraße L 135 und an der südlichen Verfahrensgebietsgrenze wird die L 136 tangiert, welche in der Zuständigkeit der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) liegen. Planungsabsichten zu diesen Straßen bestehen gegenwärtig nicht.

Die Straßen bleiben in ihrer Lage unverändert erhalten.

3.4.3 Altlasten

Im Verfahrensgebiet ergab die Recherche im Raumordnungskataster folgende aktuelle Altlastverdachtsflächen (ALVF):

1. ehemalige Militär - Liegenschaft Altjeßnitz/Raguhn
2. eine ehemalige Mülldeponie
3. Teich westlich von Retzau
4. ehemaliger Schafstall Kleckewitz (überwiegend außerhalb des Verfahrensgebietes)
5. Gelände der Agrargesellschaft Altjeßnitz mbH
6. Gelände zur Humusgewinnung

3.4.4 Katastrophenschutz

Im Hinblick auf die betreffenden Flurbereiche in denen Maßnahmen vorgesehen sind, wurde durch die Katastrophenschutzbehörde mitgeteilt, dass die betreffenden Flächen als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen sind.

Somit ist der zuständigen Bauordnungsbehörde (Bauordnungsamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) vor Beginn von Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen ein Nachweis über die Kampfmittelfreiheit des betreffenden Baugrundstückes nach § 13 BauO LSA i.V. m. der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vorzulegen.



3.4.5 Ländliches Wegenetz

Während im südlichen Verfahrensgebiet die Deichneubaumaßnahme nahe der Mulde erfolgt ist, wird das nördliche Verfahrensgebiet von der Deichrückverlegungsmaßnahme „Retzau“ geschnitten. In diesem Zusammenhang werden vorwiegend im nördlichen Bereich einige Wirtschaftswege durch den Deichbau geschnitten und teilweise mit Überfahrten versehen.

Deichlandseitig befinden sich die Wege überwiegend in gutem Zustand.

Wasserseitig existieren kaum landwirtschaftliche Wege. Die landseitigen Wege enden meist mit einer Deichüberfahrt.

Die Wege befinden sich mit Ausnahme des südöstlichen Verfahrensbereiches überwiegend in gutem bis sehr gutem Zustand. Viele Wege wurden bereits mit einem im Jahr 2008 abgeschlossenen Bodenordnungsverfahren nach § 56 LandwAnpG ausgebaut.

Einige Wege werden derzeit als Baustraße zum Deichbau genutzt. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist in der Planfeststellung festgeschrieben.

Der südöstliche Bereich gehörte nicht zum damaligen Bodenordnungsverfahren. Dementsprechend sind die Wege hier in schlechterem Zustand.

Die Feldblöcke sind mit dem bisherigen Wegenetz erschlossen.

Die Wege verfügen über Fahrbahnbreiten von ca. 3,00 m bis 5,00 m bzw. einer Gesamtbreite einschließlich Bankett von ca. 4,00 m bis teilweise 9,00 m zuzüglich grünem Seitenstreifen. Teilweise werden die Wege von wasserführenden Gräben II. Ordnung begleitet.

Zur Realisierung einer modernen Landbewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Großmaschinen ist ein Wegeausbau erforderlich.

3.4.6 Sonstige Anlagen und geplante Maßnahmen

Es liegen keine diesbezüglichen Angaben vor.



4. Karte zum Wege- und Gewässerplan



5. Planungen der Teilnehmergeinschaft

5.1 Allgemeines

Das Flurbereinungsverfahren dient der Beseitigung von Nachteilen aus der Deichrückverlegung sowie der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse zur Schaffung von Voraussetzungen für eine standortgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung durch die ansässigen Landwirtschaftsbetriebe. Basis hierfür ist eine gesicherte Eigentums- und Pachtstruktur sowie angepasste Infrastruktur unter Beachtung ökologischer Erfordernisse.

Wichtigster Handlungsschwerpunkt ist die Wiederherstellung der Verfügbarkeit des Eigentums.

Gleichzeitig soll mit der Neugestaltung eine Flurstruktur geschaffen werden, die wieder über einen langen Zeitraum Entwicklungsmöglichkeiten für die Landwirtschaft bietet.

Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage zur Festsetzung des neuen Wege- und Gewässernetzes im Flurbereinigungsgebiet. Das alte Wegenetz wird, soweit es nicht mehr erforderlich ist, durch den Flurbereinigungsplan aufgehoben.

Planungen Dritter, die nicht ursächlich auf das Flurbereinungsverfahren zurückzuführen sind, werden nur nachgewiesen, soweit Sie für das Verständnis des Planes nach § 41 FlurbG erforderlich sind.

Hinsichtlich Lage und Linienführung der Anlagen gelten die Darstellungen in der Karte.

Vorhandene öffentliche und gemeinschaftliche Anlagen, die unverändert bleiben, sind kartenmäßig nachgewiesen.

Geplante Maßnahmen sind in der Karte nummeriert. In der Maßnahmenbeschreibung sind die zugehörigen Abmessungen angegeben.

Grundlage zur Durchführung des ländlichen Wegebaus ist die DWA-A 904 (10/2005) und die DWA-A 904-1 „Richtlinien für den Ländlichen Wegebau - Teil 1: Richtlinien für die Anlage und Dimensionierung ländlicher Wege“ vom August 2016. Der Wegebau erfolgt gemäß den Entwurfsparametern für Hauptwirtschaftswege.

Grundstückszufahrten und Einmündungen in klassifizierte Straßen sowie Feldzufahrten wurden zur Vereinfachung und Sicherung der Übersichtlichkeit in der Karte zum Plan nicht dargestellt. Sie sind in den Maßnahmenbeschreibungen nachgewiesen und werden endgültig erst zur Anpassung an die örtliche Topografie im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

Straßenrechtliche Erlaubnisse für die Anbindung ländlicher Wege an Straßen des übergeordneten Verkehrs sind nicht erforderlich. Die zuständige Straßenbaubehörde wurde als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

In diesem Zusammenhang wird auf § 22 Abs. 3 des Straßengesetzes Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 und § 8a Bundesfernstraßengesetz (FStrG) verwiesen.



In der Gesamtheit soll das Vorhaben die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des § 2 BNatschG unterstützen.

Nachfolgend werden alle vorgesehenen Maßnahmen als Einzelentwurf zur Neugestaltung mit einer zugehörigen Maßnahmennummer ausgewiesen.

Die Einzelentwürfe sowie die Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind den jeweiligen Maßnahmenblättern zu entnehmen. Unter der genannten Maßnahmennummer sind die Einzelentwürfe in der Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG der Lage nach dargestellt.

5.2 Ländliche Straßen und Wege

Die auszubauenden Wege sollen bei einer Kronenbreite von 5,0 m durch eine Fahrbahnbreite von 3,5 m und befahrbaren Banketten über die gesamte Kronenbreite befahrbar sein.

Örtlichkeitsbedingte, stark gewinkelte Wegebiegungen werden bedarfsgerecht gemäß RLW mit Fahrbahnverbreiterungen hergestellt.

Die Fahrbahn in Einmündungsbereichen von Wirtschaftswegen auf klassifizierte Straßen wird nach DWA-A 904-1 auf einer Länge von 25 m und einer Breite von 5,00 m in Asphalttragdeckschicht voll versiegelt. Damit wird gewährleistet, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge auch bei Begegnungsverkehr ungehindert ein- bzw. ausbiegen können. Zugleich wird die Verschmutzungsgefahr der öffentlichen Straßen herabgesetzt.

Die Vorgaben der Straßenbauverwaltung sind zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Ausweichstellen sind in einer Kronenbreite von 7,0 m und einer Länge von 40 m (einschließlich der Ein- und Ausfahrbereiche) vollständig zu befestigen.

Die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit von Ausweichstellen bei den geplanten Wegen ist angegeben. Die genaue Lage der Ausweichstellen wird in der Ausführungsplanung in Abhängigkeit der Geländeverhältnisse festgelegt.

Alle Durchlässe in auszubauenden Wirtschaftswegen werden im Rahmen der Bauausführung auf ihre Funktionstüchtigkeit geprüft und wenn notwendig im Zusammenhang mit dem Wegebau wiederhergestellt, d.h. die Wiederherstellung des Durchlasses erfolgt auch dann, wenn der defekte Zustand im Rahmen der Bestandserhebung nicht eindeutig erkennbar war.

Bei vom Wegebau betroffenen Durchlässen wurde die Erneuerung der Durchlässe kalkuliert und bilanziert.

Aufgrund der Lage des Verfahrensgebietes in dem stark wasserbeeinflussten Gebiet, ist ein Ausbau der Wege in Asphalt nachhaltiger, um eine Zerstörung bei eintretendem Hochwasser sowie Qualmwasser zu vermeiden.

Die Zufahrtsstraße aus der Ortslage Raguhn zur landwirtschaftlichen Anlage ist eine Anliegerstraße in dafür ausreichender Ausbaubreite. Durch das häufige Abstellen der Privatfahrzeuge der Anlieger kommt es fast durchgängig zu wechselseitigen Fahrbahneinengungen, die ein Passieren mit landwirtschaftlichen Großfahrzeugen und mehrachsigen Versorgungsfahrzeugen der Gärrestbehälter unmöglich machen.



Alternativ sollen nun die bereits existierenden landwirtschaftlichen Zufahrtswege östlich der Gartenanlage W 02 in Verbindung mit dem Weg 03 so ausgebaut werden, dass sie den Transportanforderungen gerecht werden.

Mit dem Ausbau der Wege W 01 und W 04 wird die Verbindung zu einem größeren Betriebsstandort in Möhlau den aktuellen Anforderungen gerecht. Zudem werden landwirtschaftliche Flurbereiche östlich der Ortslage Retzau erschlossen.

Die geplanten Wege haben zudem eine Bedeutung als Rad- und Wanderwege für Naherholungssuchende.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten An- halt	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinigungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg	611-17-AB3068 Maßnahme-Nr. W 01	
Maßnahmenart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke			
Träger der Maßnahme Teilnehmergeinschaft Flurberei- nungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde	künftiger Eigentümer Stadt Raguhn-Jeß- nitz	künftiger Unterhaltungspflichtiger Stadt Raguhn-Jeßnitz	Widmung öffentlich
Bestand		Planung	
		Festsetzung	Bauwerk
Nutzung DoB 6,0 - 9,5/5,5/0 zwei verfestigte Fahr- spuren im bewaldeten Bereich DoB 3,0/2,0/0	Menge 615 m 200 m	Ausführung ATD HB RQ 5,0/3,5/0 frostsicher	Menge 815 m Nr. Ausführung 1 Anbindung an abführenden WW (ATD) 3 Ausweichstellen 1 Durchlass DN 1000 im Reibeisgraben
Erläuterung: Der Weg W 01 ist ein Hauptwirtschaftsweg östlich der Ortslage Retzau. Die maßgebende Achslast beträgt 11,5 t. Der in Resten vorhandene Fahrbahnbelag muss auf Schadstoffe untersucht werden (Verdacht auf PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe)) In Verbindung mit dem Ausbau des Weges W 04 werden in dem gesamten Flurbereich ganzjährig befahrbare Wege zur Erschließung der Feldflur hergestellt. Im Seitenbereich des Weges befindet sich eine Mittelspannungsleitung, welche nach Tiefenortung vom Leitungseigentümer im Ackerlandbereich mit einer Lagetiefe von ca. 1,0 – 1,2 m und im Hangbereich mit einer Tiefe von 0,70 – 0,80 m angegeben wurde. Die Leitung ist entsprechend zu sichern. Eine Umverlegung scheint nicht erforderlich.			
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt			



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten An- halt	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinigungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg	611-17-AB3068 Maßnahme-Nr. W 02	
Maßnahmenart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke			
Träger der Maßnahme Teilnehmergeinschaft Flurberei- nungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde	künftiger Eigentümer Stadt Raguhn-Jeß- nitz	künftiger Unterhaltungspflichtiger Stadt Raguhn-Jeßnitz	Widmung öffentlich
Bestand		Planung	
		Festsetzung	
Nutzung ATD MB RQ 4/3/0 DoB 6,0 /5,5/0	Menge 355 m 105 m	Ausführung ATD HB RQ 5,0/3,5/0 frostsicher	Menge 460 m Nr. Ausführung 2 Anbindungen an abfüh- rende WW (ATD) 1 Ausweichstelle
Erläuterung: Der Weg W 02 stellt im Zusammenhang mit dem Weg W 03 eine wichtige Verbindung zu dem landwirtschaftlichen Betriebsstandort östlich von Raguhn dar, welcher jüngst durch einen Gärrestbehälter erweitert wurde. Die maßgebende Achslast beträgt 11,5 t. Die bereits durch die Agrargesellschaft Altjeßnitz hergestellte Mündung auf die Landesstraße L 135 verjüngt sich auf 3,0 m Fahrbahnbreite. In Abstimmung mit der Agrargesellschaft Altjeßnitz kann die bituminöse Verjüngung der Fahrbahn ebenfalls mit aufgenommen werden, um eine einheitliche Fahrbahnbreite von 3,50 m bis zur Mündungskurve herzustellen. Für den Ausbau und die Verbreiterung des Weges muss ein Baum gefällt werden. Das wurde bereits in der Bilanzierung berücksichtigt. Mit der Herstellung einer Asphalttragdeckschicht für hohe Beanspruchung soll eine witterungsunabhängige Nutzbarkeit hergestellt werden.			
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt			



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten An- halt	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinigungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg	611-17-AB3068 Maßnahme-Nr. W 03
---	--	---

Maßnahmenart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke	
---	--

Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger	Widmung
Teilnehmergemeinschaft Flurbereini- gungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde	Stadt Raguhn-Jeßnitz	Stadt Raguhn-Jeßnitz	öffentlich

Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
DoB 6,0 - 8,0/5,5/0	440 m	ATD HB RQ 5,0/3,5/0 frostsicher	440 m		1 Ausweichstelle 1 Anbindung an abführenden WW (ATD)
DoB 6,0 - 8,0/5,5/0	20 m	ATD HB RQ 6,25/4,75/0 frostsicher Zufahrt bis zum Tor	20 m		

Erläuterung:

Der Weg W 03 stellt im Zusammenhang mit dem Weg W 02 eine wichtige Verbindung zu dem landwirtschaftlichen Betriebsstandort östlich von Raguhn dar, welcher jüngst durch einen Gärrestebehälter erweitert wurde.

Die maßgebende Achslast beträgt 11,5 t.

Die Einfahrt zum Gärrestebehälter wird auf 20 m Länge dem Bedarf entsprechend ausgebaut.

Im Bereich der Zufahrt befindet sich eine oberirdische Stromleitung. Es ist in der weiteren Planung zu prüfen, ob die gegenwärtige Kabelhöhe ausreichend für den Fahrbahnfertiger ist. Gegebenenfalls ist eine kurzzeitige Stromabschaltung erforderlich.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neueordnung und Forsten An- halt	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg			611-17-AB3068 Maßnahme-Nr. W 04			
Maßnahmenart: Straßen und Wege einschließlich Bauwerke							
Träger der Maßnahme Teilnehmergeinschaft Flurberei- nungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde	künftiger Eigentümer Stadt Gräfenhaini- chen	künftiger Unterhaltungspflichtiger Stadt Gräfenhainichen	Widmung öffentlich				
Bestand		Planung					
		Festsetzung		Bauwerk			
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung		
DoB 3,0 – 4,0/3,0 – 4,0/0 zwei verfestigte Fahr- spuren im bewaldeten Bereich DoB 3,0/2,0/0	425 m 250 m	ATD HB RQ 5,0/3,5/0 frostsicher	675 m		1 Anbindung an forstwirt- schaftlichen Weg 2 Ausweichstellen		
Erläuterung: Der Weg W 04 ist ein wichtiger Hauptwirtschaftsweg östlich der Ortslage Retzau. Er dient dem un- mittelbaren Erreichen der Feldflur, der Anbindung der westlich am Rand des Verfahrensgebietes ge- legenen Waldflächen und soll gleichzeitig im Zusammenhang mit dem Weg W 01 an einen bereits in Asphalt ausgebauten Wirtschaftsweg Richtung Möhlau anschließen. Die maßgebende Achslast beträgt 11,5 t. In Verbindung mit dem Ausbau des Weges W 01 werden in dem gesamten Flurbereich ganzjährig befahrbare Wege zur Erschließung der Feldflur hergestellt. Gleichzeitig erhalten diese Wege auch eine multifunktionale Bedeutung für den regionalen Radver- kehr. Eine der beiden Ausweichstellen wird im bewaldeten Bereich erforderlich und ist neben den Sicht- verhältnissen auch mit minimalem Eingriff in den Naturhaushalt zu positionieren. Ein Baum muss zur Herstellung des Weges gefällt werden. Dies wurde in der Bilanzierung berück- sichtigt. Im Seitenbereich des Weges befindet sich eine Mittelspannungsleitung, welche nach Tiefenortung vom Leitungseigentümer mit einer Lagetiefe von ca. 0,70 – 0,80 m angegeben wurde. Die Leitung ist entsprechend zu sichern. Im Bereich der Wegquerung befindet sich die Leitung unmittelbar im Ban- kettbereich. Hier ist ev. eine zusätzliche Sicherung mit Betonhalbschalen erforderlich. Eine Umver- legung scheint nicht notwendig.							
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt							



5.3 Landschaftsgestaltende Maßnahmen

Ziel der geplanten landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen ist es, einerseits den durch die Wegebaumaßnahmen hervorgerufenen Eingriff in den Naturhaushalt zu kompensieren bzw. andererseits den Landschaftsraum ökologisch aufzuwerten und Vernetzungsstrukturen einzubringen.

Der durch die Wegebaumaßnahmen hervorgerufene Eingriff in den Naturhaushalt wurde bilanziert und wird durch die landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen L 01 bis L 04 ausgeglichen.

Im Hinblick auf den Verlust landwirtschaftlicher Fläche durch den Deichbau wurden die Kompensationsmaßnahmen zum Wegebau vordergründig im Deichvorland geplant, um die weiterhin uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im deichgeschützten Raum zu erhalten.

Mit dem Deichneubau ergibt sich zudem eine Feldspitze im Deichvorlandbereich, welche eine effektive landwirtschaftliche Nutzung kaum ermöglicht.

Die Flächenwahl für die Umnutzung von Acker in Grünland erfolgte zudem mit Blick auf die gleichzeitige Erreichbarkeit der neu herzustellenden Grünlandfläche und der verbleibenden Ackerfläche von der Deichüberfahrt.

Bei der Maßnahmenplanung wurde bereits berücksichtigt, dass der Deichschutzstreifen in einer Breite von 5 m beginnend am Deichfuß zum Deich gehört und unberührt bleibt.

Die Lage der einzelnen Maßnahmen ist aus der „Karte zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan“ zu entnehmen.

Zudem dient die Pflanzmaßnahme L 04 dem Umbau der vorhandenen teilweise stark abgängigen Pappelreihe in eine Baum-Strauchreihe sowie der weiteren Strukturierung der Landschaft.



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten An- halt	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinigungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg	611-17-AB3068 Maßnahme-Nr. L 01			
Maßnahmenart: Landschaftspflege/ Kompensation					
Träger der Maßnahme Teilnehmergeinschaft Flurbereini- gungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde	künftiger Eigentümer privat	künftiger Unterhaltungspflichtiger privat	Widmung privat		
Bestand		Planung			
		Festsetzung		Bauwerk	
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	8.000 m ²	Umwandlung von Acker in Grünland	8.000 m ²		
Erläuterung: Umwandlung von Ackerland in Wirtschaftsgrünland und anschließend 3 Jahre Pflege. Zur Pflanzvorbereitung auf der Ackerfläche werden nach der Ernte der Ackerkulturen die Erntereste untergepflügt, gegrubbert und geeggt. Die Ansaat erfolgt je nach Bedingungen als Frühjahrsansaat bis Ende April oder Sommeransaat Mitte Juli bis Mitte August.					
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt					



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten An- halt	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg	611-17-AB3068 Maßnahme-Nr. L 02			
Maßnahmenart: Landschaftspflege/ Kompensation					
Träger der Maßnahme Teilnehmergeinschaft Flurberei- gungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde	künftiger Eigentümer Stadt Raguhn-Jeß- nitz	künftiger Unterhaltungspflichtiger Stadt Raguhn-Jeßnitz	Widmung öffentlich		
Bestand		Planung			
		Festsetzung	Bauwerk		
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	60 m lang 3 m breit	Strauchhecke (einreihig 3m breit)	180 m ²		Wildschutzzaun
Erläuterung: Der Gehölzstreifen ergänzt die Grünlandfläche L01 als Rückzugshabitat und grenzt sie dauerhaft zum Acker hin ab. Die Pflanzung der Strauchhecke erfolgt einreihig. Die Pflanzung ist durch einen Wildschutzzaun zu sichern.					
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt					



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten An- halt	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg	611-17-AB3068 Maßnahme-Nr. L 03			
Maßnahmenart: Landschaftspflege/ Kompensation					
Träger der Maßnahme Teilnehmergeinschaft Flurberei- gungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde	künftiger Eigentümer Stadt Raguhn-Jeß- nitz	künftiger Unterhaltungspflichtiger Stadt Raguhn-Jeßnitz	Widmung öffentlich		
Bestand		Planung			
		Festsetzung	Bauwerk		
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung
Acker	1600 m ²	Sukzessionsfläche (Ruderalflur)	1600 m ²		Begrenzungspfähle zum Acker
Erläuterung: Bei der ausgewählten Fläche handelt es sich um eine unwirtschaftlich zu nutzende Feldspitze (Ackerfläche), die durch den renaturierten Altdeich sowie den Deichneubau begrenzt wird. Die hier entstandene Fläche soll sich durch natürliche Sukzession selbst begrünen und entwickeln. Diese Maßnahme dient neben dem Erhalt bzw. der Vergrößerung der Artenvielfalt und der Habitate am Rande des FFH-Gebietes auch dem Biotopverbund. Die Pflanzmaßnahme ist durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen ackerseitig dauerhaft zu schützen.					
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt					



 SACHSEN-ANHALT Amt für Landwirtschaft, Flur- neuordnung und Forsten An- halt	Maßnahmenbeschreibung Flurbereinungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde Landkreis Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg			611-17-AB3068 Maßnahme-Nr. L 04			
Maßnahmenart: Landschaftspflege/ Kompensation							
Träger der Maßnahme	künftiger Eigentümer	künftiger Unterhaltungspflichtiger	Widmung				
Teilnehmergemeinschaft Flurberei- nungsverfahren Deichrückverlegung Retzau-Mulde	Stadt Raguhn-Jeßnitz	Stadt Raguhn-Jeßnitz	öffentlich				
Bestand		Planung					
		Festsetzung		Bauwerk			
Nutzung	Menge	Ausführung	Menge	Nr.	Ausführung		
Allee nicht-heimischer Gehölze mit starkem Abgang durch Gehölz- bruch	250 m x 3 m je Seite = 1.500m ²	wechselseitige Strauch-Baumreihe	1.500 m ²		Wildschutzzaun		
Erläuterung: Auf einer verfügbaren Wegelänge von ca. 450 m wird auf ca. 250 m je Wegseite in mehreren ca. 30 - 50 m langen Abschnitten eine lockere Strauch-Baumreihe angelegt. Dabei ist zu gewährleisten, dass die für die Bewirtschaftung genutzten gegenwärtigen Wegquerungen erhalten bleiben und der Weg seine Funktion als Zuteilungsweg behält. Die genaue Festlegung der Pflanzabschnitte bzw. eine Entscheidung zur eventuellen Fällung der noch vorhandenen Altpappeln erfolgt in der Ausführungsplanung. Vor der Ausführungsplanung sind Probeschachtungen durchzuführen, da in der Örtlichkeit an mehreren Stellen Betonelemente von ca. 2 m² Größe im Erdreich sichtbar sind, deren genaue Abmessungen und Existenzgründe unbekannt sind. Mit den Probeschachtungen sind die Betonelemente zu identifizieren. Eventuell können diese Bereiche aus der Bepflanzung ausgeschlossen werden.							
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt							



5.4 gewässerbauliche Maßnahmen

Das vorhandene Gewässernetz wird für den schadlosen Wasserabfluss als ausreichend eingeschätzt und bleibt daher erhalten.

Im Zusammenhang mit dem geplanten Ausbau des Weges W 01 wird der Durchlass des „Reibeisgrabens“ berührt. Der Graben ist augenscheinlich sehr mit Sedimenten gefüllt, lässt sich aber nach Aussagen des zuständigen Unterhaltungsverbandes in dem bewaldeten Bereich auch kaum räumen. Es wird lediglich Gehölzeinwuchs beseitigt. Da der Graben besonders bei Starkniederschlagsereignissen Bedeutung zur Abführung des Wassers aus einigen Feuchtwiesen des Waldbereiches gewinnt, wird der Durchlass in der aktuell vorhandenen Nennweite ausgebaut.

Seit den hohen Niederschlagsmengen 2011 gibt es von Seiten des Unterhaltungsverbandes „Mulde“ Überlegungen, den Graben M 011 (endet abflusslos vor dem Deich) an den Graben M 010 anzubinden (siehe Abbildung 6). Durch die Verbindung der beiden Gräben erhält der Graben M 011 wieder einen Abfluss des Wassers aus der OL Retzau. Die eventuelle Grabenherstellung erfolgt außerhalb der Flurbereinigung. Im Rahmen der Flurbereinigung Retzau besteht aber die Möglichkeit, die eigentumsrechtlichen Voraussetzungen für die Grabenherstellung zu schaffen.

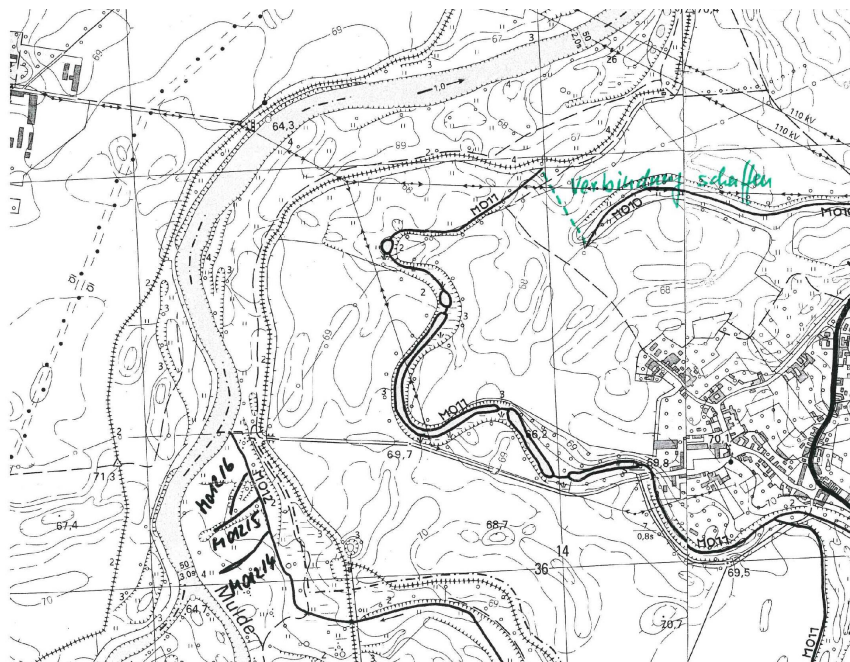


Abbildung 6: Grabenverbindung zwischen Graben M 10 und M 11

(Quelle: Unterhaltungsverband „Nuthe/Rosel“)

5.5 Sonstige geplante Maßnahmen

Sonstige Maßnahmen sind nicht geplant.



6. Bilanzierung der Eingriffe

Wegebaumaßnahmen stellen durch die damit verbundene Versiegelung häufig einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild gemäß § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Bei Eingriffen, die nicht ausgeglichen werden können, sind gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG Ersatzmaßnahmen vorzunehmen, wobei die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise zu ersetzen sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten ist.

Der Mitausbau von Wegemündungen auf eine Länge von 25 m abführender oder auftretender Wirtschaftswege ohne geplanten Ausbau wurde gesondert als Eingriff hinzubilanziert.

Die erforderlichen Ausweichstellen sind in einer Kronenbreite von 7,0 m und einer Länge von 40 m (einschließlich der Ein- und Ausfahrbereiche) zu befestigen. Dabei werden die Ein- und Ausfahrbereiche in die Aufstellfläche auf einer Länge von jeweils 10 m aufgeweitet. Daraus ergibt sich eine über die Versiegelung der Wegefahrbahn hinausgehende Versiegelung von 105 m² je Ausweichstelle.

Unter den speziellen Bedingungen dieser Flurbereinigung erfolgt keine Kompensation von Eingriffen für Einzelmaßnahmen, sondern es wird der Gesamtbedarf an landespflegerischen Maßnahmen mit seinen Auswirkungen auf das gesamte Verfahrensgebiet betrachtet. Dem entsprechend werden auch Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des Flurbereinigungsgebietes an den Stellen realisiert, wo der größte Handlungsbedarf besteht.

Die Bewertung des Eingriffs und Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde entsprechend der Richtlinie zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) gemäß RdErl. des MLU, MBV, MI MW vom 16.11.2004, geändert am 24.11.2006 (Runderlass des MLU vom 24.11.2006), letztmalig geändert am 12.03.2009 (MBL LSA Nr. 13/2009 vom 14.04.2009) durchgeführt.

Dabei wurde bei den asphaltierten Wegen die Versiegelung für die Kronenbreite des Weges und somit einschließlich der geschotterten Bankettbereiche angesetzt.

In dem ersten Teil der nachfolgenden Übersicht wird der Biotopwert der Flächen ermittelt, welcher für den Wegebau herangezogen wird. Dabei wurden die tatsächlich vorhandenen Wegbreiten, Fahrbahnbreiten und Wegseitenstreifen bzw. der tatsächliche Biotoptyp in der Bilanzierung berücksichtigt.

In dem zweiten Teil der nachfolgenden Übersicht wird analog der Biotopwert der Flächen ermittelt, welche für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt werden sowie der Planwert der Flächen nach Umsetzung der Maßnahmen.

Zusammenfassung: Bei der Bilanzierung der Eingriffsfolgen (Wegeausbau) ergibt sich ein Bedarf von 52.085 Wertpunkten und bei der Bilanzierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ein Überschuss von 52.220 Wertpunkten.

Die verursachten Eingriffe werden kompensiert.



Teil 1 - Bilanzierung Eingriff

M.-Nr.	Länge m	Breite m	Fläche m²	Bestand	Biotop- typcode	Biotop- wert	Summe	Planung	Biotop- typcode	Plan- wert	Summe	Differenz
Wege												
W 01	815 m insges.											
	615	5	3075	Weg in DoB	VWB	3	9225	Asphalttragdeckschicht	VWC	0	0	-9225
			125	Weg in DoB	VWB	3	375	1 x Anbindung an abführenden WW (ATD)	VWC	0	0	-375
			315	Weg in DoB	VWB	3	945	3 x Ausweichstellen	VWC	0	0	-945
	200	2	400	Weg in DoB	VWB	3	1200	Asphalttragdeckschicht	VWC	0	0	-1200
	200	3	600	Hochstaudenflur	NUY	14	8400	Asphalttragdeckschicht	VWC	0	0	-8400
W 02	460 m insges.											
	355	4	1420	ATD MB	VWC	0	0	Asphalttragdeckschicht	VWC	0	0	0
	355	1	355	Acker	AI	5	1775	Asphalttragdeckschicht	VWC	0	0	-1775
	105	5	525	Weg in DoB	VWB	3	1575	Asphalttragdeckschicht	VWC	0	0	-1575
			105	Weg in DoB	VWB	3	315	1 x Ausweichstelle	VWC	0	0	-315
			250	Weg in DoB	VWB	3	750	2 x Anbindung an abführenden WW (ATD)	VWC	0	0	-750
				Fällung Einzel- baum	HEX	12	240	Asphalttragdeckschicht	VWC	0	0	-240
W 03	460 m insges.											
	440	5	2200	Weg in DoB	VWB	3	6600	Asphalttragdeckschicht	VWC	0	0	-6600
	20	6,25	125	Weg in DoB	VWB	3	375	Asphalttragdeckschicht Hofzu- fahrt	VWC	0	0	-375
			125	Weg in DoB	VWB	3	375	1 x Anbindung an abführenden WW (ATD)	VWC	0	0	-375
			105	Weg in DoB	VWB	3	315	1 x Ausweichstelle	VWC	0	0	-315



Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH

W 04	675 m insges.											
	425	5	2.125	Weg in DoB	VWB	3	6375	Asphalttragdeckschicht	VWC	0	0	-6375
			125	Weg in DoB	VWB	3	375	1 x Anbindung an abführenden WW (ATD)	VWC	0	0	-375
			210	Weg in DoB	VWB	3	630	2 x Ausweichstelle	VWC	0	0	-630
	250	2	500	Weg in DoB	VWB	3	1500	Asphalttragdeckschicht	VWC	0	0	-1500
	250	3	750	Hochstaudenflur	NUY	14	10500	Asphalttragdeckschicht	VWC	0	0	-10500
				Fällung Einzel- baum	HEX	12	240	Asphalttragdeckschicht	VWC	0	0	-240

Summe

-52085

Teil 2 - Bilanzierung Ausgleich

M.-Nr.	Länge m	Breite m	Fläche m²	Bestand	Biotop- typcode	Biotop- wert	Summe	Planung	Biotop- typcode	Plan- wert	Summe	Differenz
L 01			8000	int. genutzter Acker	AI	5	40000	Grünland	GIA	9	72000	32000
L 02	60	3	180	int. genutzter Acker	AI	5	900	einreihig Strauchhecke	HHA	14	2520	1620
L 03			1600	int. genutzter Acker	AI	5	8000	Sukzessionsfläche	HYB	11	17600	9600
L 04	250	2 x 3	1500	Allee nichtheimi- scher Gehölze (ab- gewertet um 2 auf 10 wegen starkem Abgang durch Ge- hölzbruch)	HAE	10	15000	wechselseitige Strauch- Baum- reihe	HHB	16	24000	9000

Summe

52220



7. Umweltverträglichkeitsprüfung – allg. Vorprüfung des Einzelfalls

Für den zur Umsetzung des Wege- und Gewässerplanes geplanten Bau der im Punkt 5 aufgelisteten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG wurde mit der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG durchgeführt.

Die Einzelfallprüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien führt zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht erforderlich ist.

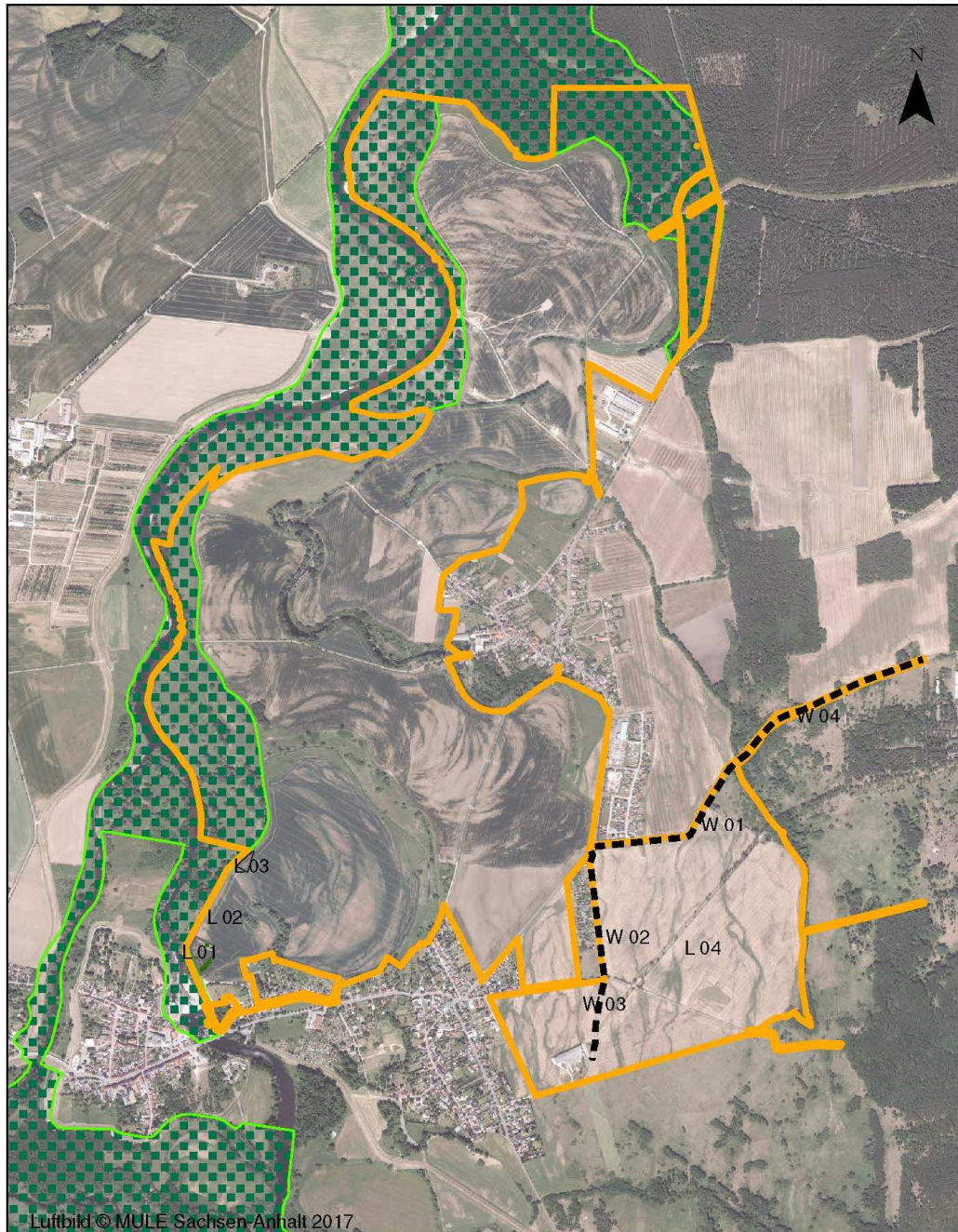
Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt hat die Neugestaltungsgrundsätze und die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls geprüft und mit Schreiben vom 20.05.2021 bestätigt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

8. FFH-Vorprüfung

Im Rahmen einer ersten Abschätzung zur FFH-Verträglichkeit der vorgesehenen Maßnahmen konnten keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die gemeldeten Lebensraumtypen und die spezifischen Arten festgestellt werden.

Die Wegebaumaßnahmen liegen ca. 1.000 m vom FFH-Gebiet „Untere Mulde“ entfernt. Es liegen keine LRT-Arten (Lebensraumtypen) im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Der Ausbau von Wegen erfolgt lediglich im südöstlichen Bereich des Verfahrensgebietes. Die Wegebaumaßnahmen führen deshalb zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebietes. Die landschaftsgestalterischen Maßnahmen liegen zwar unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet, jedoch führen sie, in Bezug auf die Erhaltung der Schutzziele, zu einer weiteren Verbesserung.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb entbehrlich.



**Abbildung 7: Lage der Wege- und landschaftsgestalterischen Maßnahmen zum FFH- Gebiet
„Untere Muldeau“ (FFH0129LSA)**



Abkürzungsverzeichnis

A / E	Ausgleichs- und Ersatz(-maßnahmen)
AZV	Abwasserzweckverband
ATD	Asphalttragdeckschicht
B	Bundesstraße (mit Nummer)
BBergG	Bundesberggesetz
BRD	Bundesrepublik Deutschland
B 1 – 9	Bauwerke mit Bezeichnung
DoB	Decke ohne Bindemittel
DN	Nennweite
D IV	Durchlass mit Bezeichnung
DGM	digitales Geländemodell
FGH	Feldgehölz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FFOG	Feld- und Forstordnungsgesetz
GW	Grünweg
GB	geringe Beanspruchung
HE	Hecke
HWW	Hauptwirtschaftsweg
HQ	<u>Hochwasser</u> (aus ‚hoch‘ und Abflussmenge Q)
HB	hohe Beanspruchung
K	Kreisstraße (mit Nummer)
L	Landesstraße (mit Nummer)
LK	Landkreis
LP	Landschaftsplan



MB	mittlere Beanspruchung
Maßn.	Maßnahme
Muf	Multifunktional
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
OT	Ortsteil
Re	Renaturierung
RD	Rohrdurchlass
RE	Rechteckdurchlass
RQ	Regelquerschnitt
SpB	Spurbahnen (Beton)
Suk	Sukzession
Stck	Stück
UB	Unbefestigt
UHV	Unterhaltungsverband
UNB	Untere Naturschutzbehörde
WG	Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt
WW	Wirtschaftsweg
Wgs	Wegeseitenstreifen



Die vorhandenen oder geplanten Breiten der Straßen- und Wegequerschnitte ergeben sich aus folgender Schreibweise:

Kronenbreite (m) / Fahrbahnbefestigungsbreite (m) / Wegeseitengraben (Anzahl)

dabei bedeutet:

WS = 0 keine Wegeseitengräben

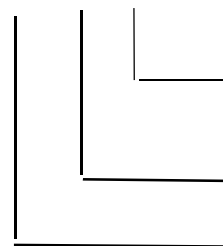
WS = 1 Wegeseitengraben einseitig

WS = 2 Wegeseitengraben beidseitig

Allgemeine Schreibweise: K / F / WS

Beispiel:

4,0 / 3,0 / 0



ohne Wegeseitengraben

Fahrbahnbefestigungsbreite = 3,0 m

Kronenbreite = 4,0 m

Durch zusätzliche Angaben sind die vorhandenen bzw. geplanten Wegebefestigungsarten mit Bauweisen angegeben. Dabei bedeuten:

Art der ländlichen Wege

HWW Hauptwirtschaftsweg

WW Wirtschaftsweg

Muf Multifunktionaler Weg

GW Grünweg (Erdweg)

Ra Radweg

Befestigungsart

HB hohe Beanspruchung

MB mittlere Beanspruchung

GB geringe Beanspruchung

uB unbefestigt – Erdbau



Bauweisen

ATD	Asphalttragdeckschicht
SpB	Spurbahn in Beton
DoB	Decke ohne Bindemittel
UB	ohne Befestigung
P	Pflasterdecke (Naturstein)